

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I und II

Titre et préambule, ch. I et II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 18.45 Uhr

La séance est levée à 18 h 45

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Mittwoch, 17. März 1982, Vormittag

Mercredi 17 mars 1982, matin

8.50 h

Vorsitz – Présidence: Herr Vizepräsident Weber

Vizepräsident **Weber**: Da der Ständeratspräsident unseren Rat bei einer Feier im Kanton Basel-Landschaft vertritt, habe ich die Ehre, die heutigen Verhandlungen zu leiten. Heute vor 150 Jahren, am 17. März 1832, wurde der zweitjüngste eidgenössische Stand aus der Taufe gehoben. In Liestal proklamierten damals Abgeordnete der gegen Basel rebellierenden Gemeinden den souveränen Kanton Basel-Landschaft. Anderthalb Jahre später, am 26. August 1833, anerkannte dann auch die Tagsatzung die Trennung. Mit dem 17. März beginnen im Kanton Basel-Landschaft die Jubiläumsfeierlichkeiten, die sich bis ins nächste Jahr hineinziehen werden. Unser Gruss geht an Volk und Stand von Basel-Landschaft.

81.061

Waffeneinsatz. Verbot oder Beschränkung Emploi d'armes. Interdiction ou limitation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. September 1981 (BBI III, 301)
Message et projet d'arrêté du 16 septembre 1981 (FF III, 273)

Beschluss des Nationalrates vom 1. Dezember 1981
Décision du Conseil national du 1^{er} décembre 1981

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Ulrich, Berichterstatter: Ich darf Sie betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung von Waffeneinsatz im Namen der aussenpolitischen Kommission orientieren.

Die Schweiz hat das am 10. Oktober 1980 im Schosse der Vereinten Nationen in Genf verabschiedete Vertragswerk über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, am 18. Juni 1981 in New York unterzeichnet. Vorausgegangen waren die Arbeiten verschiedener vom IKRK einberufener Regierungsexpertentreffen und die Diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechtes.

Leider – und diesen Hinweis möchte ich zu Beginn meines Berichtes ganz besonders hervorheben – lässt die Dynamik der technischen Entwicklung der Kriegswaffen die Entwicklung des Kriegsrechtes weit hinter sich. Die Schweiz fördert und unterstützt seit jeher alle Bemühungen und Bestrebungen, das Kriegsrecht den neuen Begebenheiten anzupassen. Entscheidende Impulse für ein humanitäres Völkerrecht sind übrigens von Genf ausgegangen (Genfer Abkommen, Rotkreuz-Konvention). Darum hat die Schweiz

wiederum sehr aktiv an den Beratungen und Expertengesprächen teilgenommen, sich für die Betonung des humanitären Standpunktes eingesetzt und versucht, die Auswirkungen des Krieges auf die Zivilbevölkerung zu mildern, aber auch die Kombattanten vor grausamen Waffen und Methoden möglichst zu schützen.

Das vorliegende, mühsam erreichte Abkommen bringt der Menschheit nur einen bescheidenen Schutz vor den immer raffinierteren und grausameren Waffen. Hingegen ist auf diesem Gebiet das Zustandekommen eines Vertragswerkes schon als ein Erfolg zu begrüssen. Das Vertragswerk besteht aus einem Rahmenvertrag und zurzeit drei Zusatzprotokollen, welche die Verbote eingehend umschreiben.

Protokoll I, welches auf eine schweizerische Anregung zurückgeht, enthält eine einzige Bestimmung, wonach es verboten ist, jegliche Art von Waffen zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, Verwundungen herbeizuführen durch Splitter, die im menschlichen Körper mit Röntgenstrahlen nicht feststellbar sind. Dieses Protokoll dürfte gegenwärtig keine grosse praktische Bedeutung haben, da bis heute kaum Waffen bekannt sind, die in erster Linie eine solche Wirkung haben.

Protokoll II regelt den Gebrauch von Minen im Hinblick auf einen verstärkten Schutz der Zivilbevölkerung und verbietet das Anbringen von Sprengfallen an harmlos erscheinenden Gegenständen. Das Protokoll untersagt den Gebrauch von Minen innerhalb von Städten, Dörfern oder ähnlichen Bevölkerungskonzentrationen, in denen keine Kampfhandlungen stattfinden oder unmittelbar bevorstehen, ausser sie werden direkt gegen gegnerische militärische Ziele eingesetzt oder die Zivilbevölkerung werde durch entsprechende Massnahmen gewarnt.

Von Bedeutung ist die Registrierungspflicht, um spätere Minensäuberungen zu ermöglichen. Wichtig ist ferner das Verbot der Verwendung von Fallen – auch im Einsatz gegen Kombattanten –, die wie harmlose Gegenstände aussehen, oder mit Kranken, Verwundeten, Toten oder Objekten wie Kinderspielzeugen, anerkannte Schutzzeichen oder Kultgegenstände verbunden sind.

Protokoll III verbietet im wesentlichen einen Angriff mit Brandwaffen auf die Zivilbevölkerung oder auf zivile Ziele und regelt den Einsatz von Brandwaffen auf militärische Ziele innerhalb einer Ansammlung von Zivilpersonen. Der Rahmenvertrag enthält die allgemeinen Bestimmungen, wobei die Artikel 5 und 8 besondere Beachtung verdienen. Artikel 5 bestimmt – entgegen den Bemühungen der Schweiz und entgegen der Tradition des Genfer Konventionsrechtes –, dass nicht bloss zwei, sondern 20 Ratifikationen nötig sind, damit das Vertragswerk in Kraft treten kann. Gemäss Bundesrat sollte aber die relativ hohe Zahl von 20 Ratifikationen nicht überschätzt werden, da immerhin 76 Staaten allen Artikeln im Konsens zugestimmt haben. Man rechnet daher in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten. Artikel 8 sieht Revisions- und Änderungsmöglichkeiten vor. Damit kann später der Versuch gemacht werden, den relativ engen Geltungsbereich der drei Protokolle zu erweitern. Die grösste Schwäche des Vertragswerkes besteht im Fehlen eines Verbotes der Herstellung und des Besitzes der geächteten Waffen.

Bei der Diskussion im Rahmen der ausserpolitischen Kommission kam eine gewisse Skepsis über die Wirksamkeit des Vertragswerkes zum Ausdruck. Bedauert wird zum Beispiel das Fehlen einer Regelung für die chemischen Waffen, wo angeblich ein Konsens unmöglich war. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass diesbezüglich noch ein adoptiertes Protokoll aus dem Jahre 1925 bestehe. Bedauert wird sodann der Mangel jeglichen Kontrollrechtes, welchem sich insbesondere die Sowjetunion strikte widersetzt. Die Schweiz hat diesen Mangel sehr bedauert und sich vorbehalten, in den Revisionsverfahren immer wieder darauf zurückzukommen.

Trotzdem empfiehlt Ihnen die einstimmige Kommission Annahme; denn man betrachtet die Protokolle als weiteren, wenn auch kleinen Schritt auf dem Wege zu einer humaneren Kriegführung. Die Kommission hat die ausgezeichnete

Schlussfolgerung unseres Botschafters Pictet sehr zustimmend zur Kenntnis genommen. Darnach stellt das Abkommen für die Schweiz nur einen ersten Schritt dar, während baldige Revisionskonferenzen zu weiteren Schritten in dieser Richtung führen müssen. Dass die Schweiz wahrscheinlich als erstes Land das Vertragswerk ratifiziert, wurde von der Kommission ausdrücklich begrüsst. Es wurde wiederholt festgestellt, dass das Übereinkommen sicher auf der Linie unserer traditionellen humanitären ausserpolitischen Bestrebungen liege.

Schliesslich möchte ich noch ausdrücklich festhalten, dass die Protokolle, gemäss den Ausführungen eines Vertreters des EMD, keine Nachteile für unsere Landesverteidigung bringen.

Ich beantrage Zustimmung zum Bundesbeschluss.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

81.075

Weltraumforschung. Trägerrakete Ariane Recherche spatiale. Lanceurs Ariane

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. November 1981 (BBl 1981 I, 1)
Message et projet d'arrêté du 18 novembre 1981 (FF 1981 I, 1)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Ulrich, Berichterstatter: Auch über diese Vorlage kann ich Sie im Namen der ausserpolitischen Kommission orientieren. Zur Diskussion steht die Genehmigung einer Erklärung, mit der die am Raumfahrzeugträgerprogramm Ariane beteiligten Staaten Herstellung und Vermarktung weiterer Ariane-Serien der überwiegend französischen Aktiengesellschaft «Arianespace» übertragen.

Ziel des 1973 beschlossenen Ariane-Programms – die eidgenössischen Räte genehmigten die schweizerische Beteiligung im Jahre 1974 – der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) war es, Europa eine leistungsfähige Trägerrakete zu verschaffen, damit für den Start europäischer Wissenschafts- und Nutzsatelliten nicht länger immer amerikanische Dienste beansprucht werden müssen. Dieses Programm war erfolgreich, und die Ariane steht heute vor der serienmässigen Produktion, wobei jährlich mit bis zu sechs Raketenstarts gerechnet wird, um wissenschaftliche und kommerzielle Satelliten in ihre Umlaufbahn zu bringen. Zahlreiche Bestellungen und Reservationen für Satellitenstarts mit Ariane, darunter auch solche aus den USA, unterstreichen die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Trägerrakete.

Zu diesem Erfolg hat auch die Schweiz mit einem finanziell zwar bescheidenen, technisch aber sehr wichtigen Anteil beigetragen. Das Ziel ist also erreicht. Das Trägerraketen-

Waffeneinsatz. Verbot oder Beschränkung

Emploi d'armes. Interdiction ou limitation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1982 - 08:50
Date	
Data	
Seite	156-157
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 455

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.